C/2025/1344

21.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11920 – ALCENTRA / PEOPLE & BABY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1344)

1. Am 13. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alcentra Limited („Alcentra“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Franklin Resources Inc. („Franklin Resources“, USA),

— Groupe People & Baby SAS („People & Baby“, Frankreich), kontrolliert von Alcentra und Herrn Cristophe Durieux (Frankreich).

Alcentra wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von People & Baby erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alcentra ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren Schwerpunkt auf Unternehmenskrediten mit niedrigem Rating (unter Investment Grade) liegt. Alcentra ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von Franklin Resources, einem weltweit tätigen Anlageverwalter.

— People & Baby betreibt Kindertagesstätten in Frankreich und weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11920 – ALCENTRA / PEOPLE & BABY

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË